

IV_ZR_258/63

2433 047

Vorkündet am
14. Oktober 1964
Broeske, Justizangestellte,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Leo A. E [REDACTED],
[REDACTED] F [REDACTED] Street, [REDACTED] F [REDACTED] C [REDACTED], USA,
Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in D [REDACTED]
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 7. Oktober 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg,
Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 13. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Hamm/Westfalen vom
8. Februar 1963 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten der
Revision trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1904 geborene jüdische Kläger trat im Jahre 1930 in das von seinem Vater Artur E [REDACTED] und seinem Onkel Louis E [REDACTED] in N [REDACTED] Kreis W [REDACTED] betriebene Pferdhandelsgeschäft ein. Das Betriebskapital der in der Form einer offenen Handelsgesellschaft betriebenen Firma stammte aus der Familie der Ehefrau des Louis E [REDACTED]. Nach dessen Tode im Jahre 1930 wurde der Vater des Klägers Alleininhaber. Im Jahre 1932 erfolgte die Vermögensauseinandersetzung mit der Witwe des Louis E [REDACTED], die das Kapital zurück erhielt. Am 22. März 1932 wurde der Kläger als Prokurist der Firma in das Handelsregister eingetragen. Im Jahre 1936 nahm sich Artur E [REDACTED] das Leben. Im gleichen Jahre wurde der Firma die Viehhandelserlaubnis entzogen. Am 8. März 1938 wurde die Firma im Handelsregister gelöscht. Am 3. August 1938 wanderte der Kläger über Holland nach den USA aus.

Der Kläger hat Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen angemeldet.

Die Entschädigungsbehörde hat ihm eine Kapitalentschädigung in Höhe von 12.420 DM gewährt. Sie hat den Entschädigungszeitraum auf die Zeit vom 28. September 1938 bis zum 31. Dezember 1949 festgesetzt, den Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes eingereiht, ihm jedoch den Versorgungszuschlag nicht zugobilligt. In den Gründen des Bescheides ist ausgeführt: Die Angabe des Klägers, er habe bis 1935 jährlich 15.000 bis 20.000 RM erzielt, sei nicht bewiesen. Die Firma E [REDACTED] habe nach den Gewerbesteuergrundbeträgen für die Jahre 1931 bis 1936 in diesen Jahren keine nennenswerten Erträge erzielt. Nach der Auskunft der Industrie- und Handelskammer Bielefeld vom 28. Juli 1959 könne für den Kläger ein Monatsgehalt

- 3 -

von 500 RM angesetzt werden. Sein Vorverfolgungseinkommen werde gemäß § 191 Abs. 2 BEG auf durchschnittlich jährlich 6.000 RM geschätzt. Unter Berücksichtigung seiner Schul- und Berufsausbildung (Einjähriges; kaufmännische Lehre), seiner damaligen wirtschaftlichen Stellung als Prokurist und seines geschätzten Einkommens sowie unter Berücksichtigung von § 76 Abs. 1 letzter Satz BEG erscheine die Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes gerechtfertigt. Der Entschädigungszeitraum ende am 31. Dezember 1949, weil der Kläger ab 1. Januar 1950 als Inhaber eines Geschäfts nach seiner eigenen Darstellung wöchentlich 50 US-Dollar verdient und damit wieder eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt habe. Ausschluss- oder Versagungsgründe nach §§ 6 bis 7 BEG seien nicht bekannt geworden.

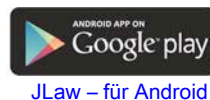
Der Kläger hat Klage erhoben und geltend gemacht, er sei im Innenverhältnis Teilhaber des Familienunternehmens zur Hälfte gewesen. Sein Einkommen rechtfertige seine Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes. Dann ergebe sich, daß er die ausreichende Lebensgrundlage nicht wieder erlangt habe. Selbst bei der Annahme einer Schädigung in unselbständiger Erwerbstätigkeit habe er Anspruch auf Rente, weil er in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als 50 % gemindert sei. Auf jeden Fall müsse ihm, wenn ihm die Rente nicht zugbilligt werde, eine Kapitalentschädigung in Höhe von 40.000 DM gewährt werden, weil er die ausreichende Lebensgrundlage nicht wieder erlangt habe.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, ihm einen Jahresbetrag von 7.092 DM sowie für die Zeit vom 1. November 1953 an die Rente des höheren Dienstes aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu zahlen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hilfsweise, das beklagte Land zu verurteilen, ihm vom 1. November 1953 an die Höchstrente aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zu zahlen, weiter hilfsweise, das beklagte Land zu verurteilen, ihm eine weitere Kapitalentschädigung von 27.580 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Es hat im Laufe des ersten Rechtszugs geltend gemacht, das Einkommen des Klägers sei in dem angefochtenen Bescheid nur geschätzt worden. Seine Ausbildung und sein tatsächlich ausgeübter Beruf rechtfertigten nicht die begehrte höhere Einstufung. Aus dem vom Gericht beigezogenen Abgangszugnis des Klägers ergebe sich entgegen seinen Angaben, daß er nicht einmal das sogenannte Einjährigo erreicht habe, vielmehr schon von der Obertertia abgegangen sei. Er sei demnach ausbildungsmäßig einem Volksschüler gleichzustellen. Auch seine Stellung in der elterlichen Firma dürfe nicht überbewertet werden. Allein auf Grund seiner familiären Stellung sei ihm Prokura erteilt worden; eine entsprechende Prokuristenstellung würde er in einem fremden kaufmännischen Unternehmen kaum erlangt haben.

Das Landgericht hat das beklagte Land verurteilt, an den Kläger eine monatliche Rente in Höhe von 558 DM für die Zeit vom 1. Juli 1956 bis zum 31. Dezember 1960 und in Höhe von 620 DM für die Zeit vom 1. Januar 1961 an, unter Anrechnung von 12.420 DM, zu zahlen. Die weitergehende Klage hat es abgewiesen. Nach der Auffassung des Landgerichts ist der Kläger in unselbständiger Erwerbstätigkeit geschädigt worden,

ist in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes einzureihen, hat eine ausreichende Lebensgrundlage nicht wieder erlangt und ist auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 % zur Rentenwahl berechtigt.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt.

Der Kläger hat seine im ersten Rechtszug gestellten Anträge weiter verfolgt.

Das beklagte Land hat seinen Klageabweisungsantrag aufrechterhalten und hilfsweise beantragt, dem Kläger nur eine monatliche Rente in Höhe von 102 DM für die Zeit vom 1. Juli 1956 bis zum 31. Dezember 1960 und in Höhe von 113 IM für die Zeit vom 1. Januar 1961 an zuzubilligen.

Das beklagte Land hat mit der Berufungsbegründung dem Kläger die begehrte weitere Entschädigung gemäß § 7 BEG versagt und zur Begründung dargelegt, der Kläger habe an Eidesstatt mindestens grob fahrlässig in seinem eigenen Berufsschadensverfahren seine vorberufliche Ausbildung und die Höhe seines Berufseinkommens sowie im Berufsschadensverfahren nach seiner Mutter die Höhe des von dieser erzielten Einkommens falsch angegeben. Da diese Angaben von erheblicher Auswirkung auf Grund und Höhe des geltend gemachten Berufsschadens seien, halte es in seiner Eigenschaft als Entschädigungsbehörde gemäß § 7 Abs. 1 BEG es für gerechtfertigt, dem Kläger zwar nicht sämtliche Entschädigungsleistungen, jedoch weitere Leistungen für Schaden im beruflichen Fortkommen zu versagen. Hilfsweise hat das beklagte Land geltend gemacht, die Stellung des Klägers rechtfertige lediglich seine Einstufung in die vergleichbare

Beamtengruppe des einfachen Dienstes; auch habe der Kläger spätestens vom 1. Januar 1949 an die ausreichende Lebensgrundlage nachhaltig wieder erlangt.

Der Kläger hat geltend gemacht, das beklagte Land habe ein ihm etwa aus § 7 BEG zustehendes Versagungsrecht verwirkt, weil es hiervon keinen Gebrauch gemacht habe, obwohl die jetzt geltend gemachten Versagungsgründe ihm schon viele Jahre vor Erlaß des angefochtenen Bescheides bekannt gewesen seien.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, der Berufung des beklagten Landes stattgegeben und unter Änderung des landgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

I.

1. Das Berufungsgericht hat die Frage, ob das beklagte Land seine Versagungsbefugnis verwirkt habe, mit folgenden Erwägungen verneint: Dem angefochtenen Bescheid könne ausserstenfalls ein Verzicht der Entschädigungsbehörde auf

die Ausübung ihrer Versagungsbefugnis aus § 7 BEG hinsichtlich des dem Kläger zugewilligten Betrages von 12.420 DM entnommen werden. Hinsichtlich der vom Kläger begehrten weiteren Entschädigung liege ein solcher Verzicht auf keinen Fall vor. Insoweit seien sachliche Ablehnungsgründe von unbestreitbarer Überzeugungskraft vorgelegen, so daß sich die Versagung aus § 7 BEG erübrigt habe. Im ersten Rechtszug sei durch den Eingang des dem Kläger am 21. Juni 1920 vom Progymnasium in Rietberg erteilten Abgangszeugnisses am 25. April 1961 eine neue Lage entstanden. Damit seien seine sämtlichen Angaben über seine vorberufliche und berufliche Ausbildung unglaubwürdig und die daran geknüpfte Schätzung seines Einkommens im angefochtenen Bescheid hinfällig geworden. Der Kläger würde mit einem derartigen Abgangszeugnis und dem Nachweis seiner Tätigkeit im elterlichen Geschäft in einem fremden Unternehmen nicht die Stellung eines Prokuristen erlangt haben. Demnach sei nunmehr bei Fehlen jeglichen Einkommensnachweises für die Zeit vor der Verfolgung nur noch eine Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen oder mittleren Dienstes in Betracht gekommen. Auf Grund des Einkommens des Klägers in der Zeit von 1947 bis 1954 habe das beklagte Land davon ausgehen dürfen, daß der Entschädigungszeitraum am 31. Dezember 1946 durch die Wiedererlangung einer ausreichenden Lebensgrundlage sein Ende gefunden habe. Auch habe das beklagte Land nicht damit rechnen müssen, daß dem Kläger ohne weitere Beweisaufnahme ein Rentenvahlrecht nach §§ 93, 94 BEG zuerkannt werden würde. Bei dieser Prozeßlage habe das beklagte Land sich darauf verlassen dürfen, daß seinem Klageabweisungsantrag aus sachlichen Gründen stattgegeben werden würde. Daher habe es noch keine Veranlassung gehabt, die Versagung der begehrten weiteren Entschädigung nach § 7 BEG in Betracht zu ziehen,

zumal weder das Gericht noch der Kläger dazu irgendeine Anregung gegeben hätten. Das beklagte Land habe es daher bis zur Verkündung des landgerichtlichen Urteils nicht pflichtwidrig unterlassen, zur Frage des § 7 BEG Stellung zu nehmen. Es sei auch kein anderer Grund ersichtlich, aus welchem der Kläger schutzwürdig darauf habe vertrauen dürfen, daß das beklagte Land ihm die begehrte weitere Entschädigung nicht nach § 7 BEG versagen würde. Für einen sorgfältig und sachkundig urteilenden Prozeßvertreter des Klägers hätten der Klage die erörterten sachlichen Gründe derart entgegengestanden, daß er damit habe rechnen müssen, das beklagte Land werde aus diesen Gründen die Anwendung des § 7 BEG bisher noch gar nicht in Betracht gezogen haben. Es sei daher auch für den Kläger leicht erkennbar gewesen, daß die Anwendung des § 7 BEG eine noch offene Frage gewesen sei, mit deren Bejahung er rechnen müsse. Das beklagte Land habe somit die Versagungsbefugnis aus § 7 BEG noch nicht verwirkt gehabt, sondern sie zulässigerweise ausgeübt.

2. Die Angriffe der Revision gegen diese rechtliche Würdigung sind nicht begründet.

a) Die Revision stellt zunächst zur Überprüfung anheim, ob das beklagte Land die Rechte aus § 7 BEG nicht im Sinne des § 529 Abs. 2 ZPO verspätet geltend gemacht hat und ob nicht der Vortrag des Klägers in der Berufungsinstanz als Geltendmachung des Verspätungseinwands zu werten ist. Damit kann jedoch die Revision nicht gehört werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (LM Nr. 3 zu § 4 PreisüberwachungsVO und LM Nr. 17 zu § 529 ZPO) kann die Zulassung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel durch das Berufungsgericht nicht mit der Revision angefochten werden. Für eine Rüge aus § 529 Abs. 2 ZPO ist somit kein Raum.

b) Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht habe die Grenzen einer unzulässigen Rechtsausübung zu eng gezogen, sich mit der Möglichkeit eines stillschweigenden Verzichts als Voraussetzung des berechtigten Vertrauens des Verfolgten nicht näher auseinandergesetzt und bei seinen einzelnen Erwägungen wesentlichen Akteninhalt verkannt oder nicht berücksichtigt.

Auch diese Rügen greifen nicht durch.

Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteile vom 28. Februar 1962 - IV ZR 189/61 -, RzW 1962, 356 Nr. 13, vom 30. November 1962 - IV ZR 174/62 -, LM Nr. 21 zu § 7 BEG 1956 = RzW 1963, 222 Nr. 15 und vom 19. Juni 1964 - IV ZR 269/63 -, RzW 1964, 450 Nr. 16) kann das beklagte Land, solange ein Rechtsstreit über einen Entschädigungsanspruch anhängig ist, sich grundsätzlich in jedem Stadium des Verfahrens hinsichtlich dieses Anspruchs auf den Versagungsgrund des § 7 BEG berufen. Denn die besonderen verfahrensrechtlichen Schranken, die das Gesetz für die Ausübung des Entziehungsrechts in den Bestimmungen der §§ 201 ff BEG errichtet hat, gelten nicht bei einer Versagung von Entschädigungsansprüchen. Es kommt daher nicht darauf an, wann das beklagte Land von den Tatsachen, aus denen es den Versagungsgrund herleitet, Kenntnis erhalten hat. In seinem Ermessen steht es, ob es zunächst gegenüber dem geltend gemachten Anspruch ausführen will, dieser bestehe aus Rechts- oder tatsächlichen Gründen nicht. Es kann jedoch die zunächst auf andere Gründe gestützte Ablehnung von Entschädigungsansprüchen im Laufe des Verfahrens vor der Entschädigungsbehörde oder vor den Entschädigungsgerichten auf die in § 7 Abs. 1 BEG angeführten Gründe stützen. Da es alle Rechte und Befugnisse hat, die einer Partei bei der Abwehr von Ansprüchen zustehen (§ 278 ZPC), kann es einen ihm

bekannten Versagungsgrund dazu benutzen, den Anspruch zu Fall zu bringen. Dies ist nicht nur dann zulässig, wenn das beklagte Land von den Versagungsgründen erst später Kenntnis erlangt hat. Denn jeder Partei steht es frei, zu entscheiden, ob und wann sie die für ihre Stellung im Verfahren günstigen Tatsachen in den Prozeß einführen will.

Eine erst im Laufe des Verfahrens ausgesprochene Versagung kann jedoch unter dem Gesichtspunkt unzulässiger Rechtsausübung oder dann unzulässig sein, wenn das beklagte Land im Laufe des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend auf seine Rechte aus § 7 BEG verzichtet hat.

Der Auffassung des Berufungsgerichts, daß hier ein solcher Verzicht auf die Versagungsbefugnis nicht vorliegt, ist im Ergebnis beizutreten.

Der angegriffene Bescheid, der als Verwaltungsakt der selbständigen Auslegung durch das Revisionsgericht zugänglich ist, läßt in seinen Entscheidungsgründen erkennen, daß die Entschädigungsbehörde zwar die Behauptung des Klägers über die Höhe seines Vorverfolgungseinkommens als nicht bewiesen angesehen und dieses Einkommen anders geschätzt, hieraus jedoch nicht den Schluß auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Wahrheitspflicht seitens des Klägers gezogen hat. Diese Auffassung der Entschädigungsbehörde kommt in der Wendung zum Ausdruck, es seien Ausschießungs- oder Versagungsgründe nach §§ 6 bis 7 BEG nicht bekannt geworden. Dies besagt, daß die Entschädigungsbehörde in dem bisherigen Untersuchungsergebnis keinen Anhaltspunkt für das Vorliegen eines

Versagungsgrundes geschen hat. Bei dieser Sachlage kann die Erklärung weder als ein ausdrücklicher noch als ein stillschweigender Verzicht auf die Versagungsbefugnis nach § 7 BEG gewertet werden. Denn ein solcher Verzicht hätte zur Voraussetzung, daß die Versagungsbefugnis an sich bejaht wird. Im übrigen könnte sich hier, wie das Berufungsgericht rechtlich zutreffend ausgeführt hat, ein Verzicht lediglich auf die zuerkannte Kapitalentschädigung von 12.420 DM bezogen haben. Auch läßt sich die negativ gehaltene Formulierung nicht dahin auslegen, daß die Entschädigungsbehörde damit das Nichtbestehen eines Versagungsgrundes ausdrücklich anerkannt und sich auch für den Fall des Bekanntwordens weiterer unrichtiger Angaben des Klägers des Rechts begeben hat, die Angaben des Klägers über sein Vorverfolgungseinkommen nicht nur als nicht bewiesen anzusehen, sondern sie als vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen die Wahrheitspflicht zu werten. Die Begründung des angefochtenen Bescheides steht somit einer solchen anderen, durch das Bekanntwerden weiterer Unrichtigkeiten ausgelösten Wertung nicht entgegen. Es kann auch nicht gesagt werden, ein Antragsteller dürfe darauf vertrauen, daß die Entschädigungsbehörde selbst bei Bekanntwerden weiterer unwahrer Angaben nicht den Schluß auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Wahrheitspflicht hinsichtlich der bisher nur als nicht erwiesen erachteten Angaben ziehen werde. Wer die Wahrheitspflicht gröblich verletzt hat, kann sich grundsätzlich nicht darauf berufen, er habe damit gerechnet und rechnen dürfen, daß die Entschädigungsbehörde diese seine Verfehlung auch weiterhin nicht als solche erkennen und werten würde.

Nach allem kann der Umstand, daß im angegriffenen Bescheid die Ablehnung der weiter begehrten Entschädigung nicht auf § 7 BEG gestützt, sondern ausgeführt ist, daß

Versagungsgründe nicht bekannt geworden seien, die Annahme einer Verwirkung der Versagungsbefugnis nicht rechtfertigen. Entgegen der Meinung der Revision kann auch die Berücksichtigung des in den Entschädigungsakten Leo E. nach Therese Eltzbacher AZ Nr. 146678 des Regierungspräsidenten in Detmold (Bl. 64) enthaltenen zusammenfassenden Berichts der Kreisverwaltung Wiedenbrück - Amt für Wiedergutmachung - vom 19. November 1956 zu keiner anderen Beurteilung führen. Einmal ist auch in diesem Bericht nur zum Ausdruck gebracht, daß Versagungsgründe nicht bekannt geworden seien. Zudem handelt es sich hier nicht um einen Bericht der Entschädigungsbehörde.

Entgegen der Meinung der Revision kann auch darin, daß nach Bekanntwerden des Abgangszeugnisses des Klägers das beklagte Land nicht sofort die weiter geltend gemachten Ansprüche dem Kläger gemäß § 7 BEG versagt hat, nicht ein stillschweigender Verzicht des beklagten Landes auf die Ausübung der Versagungsbefugnis erblickt werden. Dieses Abgangszeugnis, aus dem sich die Unrichtigkeit der Angaben des Klägers über seine vorberufliche Ausbildung ergibt, ist am 25. April 1961 beim Landgericht eingegangen und am nächsten Tag in Abschrift dem beklagten Land übersandt worden (GA Bl. 31/32). Das beklagte Land hat mit Schriftsatz vom 25. August 1961 (GA Bl. 64) zum Inhalt dieses Zeugnisses Stellung genommen, ist jedoch auch weiterhin während des ersten Rechtszuges dem Klageanspruch nur mit sachlichen Gründen entgegengetreten und hat erst in der Berufungsbegründung vom 8./10. November 1962 (GA Bl. 127) im Hinblick auf die in den Entscheidungsgründen des landgerichtlichen Urteils aufgezeigten Unrichtigkeiten in den Angaben des Klägers von seiner Versagungsbefugnis Gebrauch gemacht. Nach der Rechtsprechung des

Senats (Urteil vom 18. Oktober 1961 - IV ZR 79/61 -, RzW 1962, 121 Nr. 14) beginnt die Frist zum Widerruf ganz allgemein immer dann wiederum zu laufen, wenn weitere Unwahrheiten bekannt werden. Der Widerruf kann dann gestützt werden auf diese neu bekannt gewordenen Tatsachen in Verbindung mit anderen, die schon vor mehr als sechs Monaten bekannt geworden sind. Die Versagung ist, im Gegensatz zum Widerruf, an keine Frist gebunden. Jedoch ist unter Berücksichtigung der vorerwähnten Rechtsprechung bei der Frage der Verwirkung der Versagungsbefugnis auf das Verhalten der Entschädigungsbehörde in der Zeit nach Bekanntwerden der neuen Unwahrheit, hier der Angaben des Klägers über seine vorberufliche Ausbildung, abzustellen. Das beklagte Land, das im Rechtsstreit an die Stelle der Entschädigungsbehörde getreten ist, hat nun zunächst den Anspruch auch weiterhin aus sachlichen Gründen bekämpft. Es ist ersichtlich davon ausgegangen, daß es aus diesen Gründen mit seinem Klageabweisungsantrag in vollem Umfang durchdringen werde. Darauf, ob diese Erwartung berechtigt war, kommt es nicht an. Denn mit der Geltendmachung nur sachlicher Einwendungen hat es weder ausdrücklich noch stillschweigend ausgesprochen, daß es dem vom Kläger weiterhin geltend gemachten Anspruch ein für allemal nur mit anderen Einwendungen begegnen und für den Fall, daß der Anspruch teilweise begründet ist, wie etwa der Rentenanspruch, nicht auch eine Versagung gemäß § 7 BEG ausgesprochen werde (vgl. das vorerwähnte Senatsurteil vom 19. Juni 1964). Entschließt sich in einem Entschädigungsrechtsstreit ein Land nicht sofort im ersten Rechtszug zu einer Maßnahme nach § 7 BEG, sondern wartet es zunächst das Ergebnis dieses Rechtszuges ab und macht es erst mit der Berufung von seiner Versagungsbefugnis Gebrauch, so kann aus einem solchen zurückhaltenden Vorgehen des Landes während des ersten Rechtszugs der Verfolgte nicht entnehmen, daß das beklagte Land

nicht doch noch aus seinem, des Verfolgten, begangenen schweren Verstoß gegen die Wahrheitspflicht die Folgerungen des § 7 BEG ziehen werde. Eine andere Beurteilung ist hier nicht etwa deshalb geboten, weil, wie die Revision geltend macht, das beklagte Land im ersten Rechtszug durch den Berichterstatter auf die Möglichkeiten des § 7 BEG hingewiesen worden ist. Auf die in diesem Zusammenhang von der Revision erhobene verfahrensrechtliche Rüge kommt es sonach nicht an. Wehrt das beklagte Land den Anspruch, gleich aus welchen Gründen, ab, und ist über den Anspruch weder durch einen unanfechtbaren Bescheid noch durch ein rechtskräftiges Urteil entschieden, ist also der Anspruch noch in Schweben, dann kann hinsichtlich dieses noch schwebenden Anspruchs von einer vom Verfolgten bereits erworbenen Rechtsposition und einem berechtigten Vertrauen des Verfolgten auf die Begrenzung der dem beklagten Land zur Verfügung stehenden Abwehrmittel nicht gesprochen werden.

Aus diesen Gründen ist der Auffassung des Berufungsgerichts, daß die vom beklagten Land gemäß § 7 BEG ausgesprochene Vorsagung des weiter geltend gemachten Anspruchs keine unzulässige Rechtsausübung darstellt, beizutreten. Bei dieser Rechtslage kommt es auf die vom Berufungsgericht in diesem Zusammenhang weiter angestellten Erwägungen und auf die hiergegen von der Revision erhobenen verfahrensrechtlichen Angriffe nicht an.

II.

1. Das Berufungsgericht hat die objektiven und subjektiven Voraussetzungen des § 7 BEG bejaht. Nach seinen Feststellungen sind die Angaben des Klägers in seiner

eidesstattlichen Versicherung vom 12. August 1957, er habe das Progymnasium in Rietberg absolviert, somit die mittlere Reife erlangt, und habe bis 1935 jährlich 15.000 bis 20.000 RM eigenes Einkommen bezogen, unrichtig, desgleichen die Angaben, die er im Entschädigungsverfahren nach seiner verstorbenen Mutter als anspruchsberechtigter Erbe in der Schilderung des Verfolgungsvorgangs vom 1. Juli 1954 sowie in der Folgezeit über die Höhe des Geschäftsgewinnes gemacht hat. Auf Grund des Ermittlungsergebnisses ist das Berufungsgericht zu der Überzeugung gelangt, daß das elterliche Geschäft des Klägers in der Zeit nach 1930 keinen höheren Gewinn als jährlich 1.500 RM erzielt hat und seit 1932 nicht imstande gewesen ist, für den als Prokuristen tätigen Kläger mehr Geld aufzubringen, als er zu seinem Lebensunterhalt unbedingt gebraucht hat. Diesen Betrag hat das Berufungsgericht auf monatlich höchstens 300 RM geschätzt. Nach den weiteren Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Kläger diese Angaben mindestens grob fahrlässig gemacht und in der Absicht gehandelt, Entschädigungsleistungen zu erhalten.

2. Die von der Revision gegen diese Feststellungen erhobenen vorfahrensrechtlichen Rügen greifen nicht durch.

a) Die Revision rügt gemäß § 286 ZPO, das Berufungsgericht habe eine Auskunft der Industrie- und Handelskammer Bielefeld vom 5. Juni 1961 unberücksichtigt gelassen, derzufolge die Einkünfte des Klägers vor Feststellung des Gewinns und damit des Gewerbeertrags hätten abgesetzt werden können. Diese Rüge ist unbegründet. Denn das Berufungsgericht hat seine die Ertragslage des Unternehmens betreffende Feststellung nicht nur auf die Einkünfte der Industrie- und Handelskammer über die Höhe des

vom Unternehmen versteuerten Gewerbeertrags, sondern auch auf die Aussage des Zeugen G [REDACTED] gen. B [REDACTED] gestützt, der von 1910 bis 1936 Stallmeister in dem Unternehmen gewesen ist und für die Zeit ab 1932 mit Rücksicht darauf, daß die Witwe des früheren Teilhabers Louis E [REDACTED] das Geschäftskapital zurückzog, die Ertragslage des Unternehmens als äußerst ungünstig geschildert hat.

b) Die weitere Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß ab 1932 der Gewinn des Unternehmens durch die Zahlungen an die Witwe des früheren Teilhabers gemindert worden sei, ist gleichfalls unbegründet. Denn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat gerade die Entziehung des Geschäftskapitals die Lage des Unternehmens selbst außerordentlich verschlechtert, also nicht nur zu einer bilanzmäßigen Minderung des Gewinns geführt.

c) Desgleichen greift die Rüge der Revision nicht durch, das Berufungsgericht habe einseitig zum Nachteil des Klügers die Aussage des Zeugen G [REDACTED] (Bl. 23 d.A. 146678) berücksichtigt, obwohl sich aus einem Teil dieser Aussage eine Voreingenommenheit und Einseitigkeit dieses Zeugen direkt aufdrängten. Das Berufungsgericht hat ersichtlich den Angaben dieses Zeugen einen besonderen Beweiswert deshalb beigemessen, weil dieser Zeuge, im Gegensatz zu den anderen Zeugen, deren Aussagen auf Bl. 20 bis 22 der vorerwähnten Akten enthalten sind, im Unternehmen selbst tätig war, die Verhältnisse also aus eigener Anschauung kannte. Bei dieser Sachlage brauchte sich das Berufungsgericht nicht ausdrücklich mit den Bekundungen dieser anderen Zeugen auseinandersetzen (BGHZ 3, 162, 175). Auch lag es in seinem freien tatrichterlichen Ermessen, ob es den Bekundungen des Zeugen G [REDACTED] trotz dessen am Ende

der Aussage enthaltenen ungünstigen Angaben über den Kläger und seinen Bruder Kurt Glauben schenkte. Die Nichtberücksichtigung weiterer Zeugen- und Erklärungen kann von der Revision nicht gerügt werden, da ein Einverständnis der Parteien mit der urkundenbeweislichen Verwertung dieser Aussagen dem Berufungsgericht nicht vorlag.

d) Die Revision rügt ferner ohne Erfolg, das Berufungsgericht habe die Bezüge oder Entnahmen des Klägers im Widerspruch zu den Auskünften der Industrie- und Handelskammer geschätzt. Diese Rüge greift nicht durch, weil das Berufungsgericht die Einkünfte des Klägers auf Grund der vom Zeugen G. [REDACTED] geschilderten schlechten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens geschätzt hat, die Industrie- und Handelskammer aber in ihren Auskünften diese ihr nicht vorliegende Aussage nicht hat berücksichtigen können.

e) Unbegründet ist auch die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe unberücksichtigt gelassen, daß der Kläger, ausgenommen das Jahr 1922, keine Beiträge zur Angestelltenversicherung geleistet habe, seine Einkünfte folglich, auch in der Zeit nach der Aufnahme der Tätigkeit in der Firma E. [REDACTED] über der Pflichtgrenze gelegen haben müßten. Die Versicherungsfreiheit des Klägers in der in Betracht kommenden Zeit kann auch auf anderen Umständen, so etwa darauf beruht haben, daß er für seine Tätigkeit im elterlichen Unternehmen als Entgelt nur freien Unterhalt bezogen hat.

f) Die weiteren Rügen, mit denen die Revision die vom Berufungsgericht getroffene Feststellung eines zumindest grob fahrlässigen Verstoßes gegen die Wahrheitspflicht angreift, haben gleichfalls keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat insoweit ausgeführt, der Kläger könne nach der Lebenserfahrung unmöglich vergessen haben, daß das elterliche

Geschäft seit dem Ausscheiden der Erben des Louis Eltzbacher ohne nennenswerte Gewinne geblieben sei. Die Rüge der Revision, ein Zurückgreifen auf die Lebenserfahrung sei nicht möglich, weil der Kläger seine Angaben - die sich auf das Einkommen bis einschließlich des Jahres 1935 bezogen haben - aus seiner Erinnerung heraus gemacht habe, ist nicht verständlich. Die weitere Rüge, es sei widerspruchsvoll, daß das Berufungsgericht das Gedächtnis des Klägers als durch die Beweisaufnahme im Rückerstattungsverfahren "vorzüglich aufgefrischt" bezeichnet, gleichwohl aber die Angaben des Klägers nicht als vorsätzlich falsch angesehen habe, greift ebenfalls nicht durch. Darin, daß das Berufungsgericht zugunsten des Klägers dessen Angaben nicht als vorsätzlich falsch, sondern nur als zumindest grob fahrlässig falsch bezeichnet hat, liegt keine Beschwerde des Klägers. Die Würdigung des Berufungsgerichts verstößt auch nicht gegen die Denkgesetze.

III.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht einen Ermessensfehler des beklagten Landes im Sinne des § 211 BEG verneint hat, lassen gleichfalls keinen Rechtsirrtum erkennen. Die von der Revision in diesem Zusammenhang erhobene Rüge geht von der Voraussetzung aus, daß die Angaben des Klägers über seine Einkünfte betreffenden Feststellungen des Berufungsgerichts der revisionsrechtlichen Nachprüfung nicht standhalten. Da dies nicht der Fall ist, ist die Rüge gegenstandslos.

Es bestehen auch keine rechtlichen Bedenken dagegen, daß das beklagte Land die vom Kläger gewählte Berufsschadensrente gemäß § 7 BEG versagt hat, ohne gleichzeitig die zugesprochene Kapitalentschädigung zu entziehen (vgl. Urteil

des erkennenden Senats vom 21. September 1964 - IV ZR 245/63,
zur Veröffentlichung vorgesehen).

IV.

Da auch im übrigen das angefochtene Urteil keinen Rechts-
fehler zum Nachteil des Klägers erkennen läßt, muß dessen
Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225
Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loevenheim

Dr. Graf